# Allgemeine Geschäftsbedingungen der M&M GmbH für die Bereiche Handel, Vermittlung, Logistik und Vermietung

## A Regelungen für alle Vertragstypen

### § 1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) umfassen einen allgemeinen Teil und besondere Regelungen für einzelne Vertragsbeziehungen. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die Bestimmungen des allgemeinen Teils ergänzend für die einzelnen Vertrags-verhältnisse.
1.2 Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der M&M GmbH, (nachfolgend „M&M“) und ihren jeweiligen Vertragspartnern (nachfolgend Kunde) in Bezug auf den Vertrieb von Prepaid Guthaben verschiedener Anbieter in allen gängigen Wertstufen, in Bezug auf Handel und Verkauf einzelner Produkte sowie Logistik, Verleih und Vermietung von Produkten.
1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Dies gilt auch, wenn M&M diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
1.4 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die AGB gelten auch für zukünftige Verträge mit diesen, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung über ihre Einbeziehung bedarf.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote der M&M sind unverbindlich. Sie können bis zur Annahme widerrufen werden, es sei denn das Angebot wurde als bindend bezeichnet.
2.2 Änderungen aller Art an den Liefergegenständen bleiben vorbehalten, sofern diese hier-durch in Funktionsfähigkeit und Aussehen nicht grundlegend geändert werden und die Abnahme dadurch für den Kunden nicht unzumutbar ist.
2.3 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden binden M&M nur nach schriftlicher Bestätigung.

### § 3 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

3.1 Die Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung – bei Herausgabe von Wechseln oder Schecks bis zu deren vorbehaltsloser Einlösung – Eigentum der M&M.
3.2 Die Ware darf ohne Offenlegung der Eigentumsverhältnisse an Dritte weder verpfändet noch übereignet werden. In jedem Falle eines Weiterverkaufs oder einer Verarbeitung der Ware tritt der Kunde die ihm daraus entstehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten schon jetzt an uns in Höhe des Wertes dieser Vorbehaltsware ab. M&M nimmt diese Abtretung hiermit an. M&M verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, soweit der Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

### § 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

4.1 Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
4.2 Die vorstehenden Beschränkungen gelten für M&M entsprechend.

### § 5 Datenschutz

5.1 M&M ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und eine Kundendatei zu führen, in der alle für die Vertragsabwicklung notwendigen Daten einschließlich aber nicht abschließend Rufnummern, Name, Anschrift und Geburtsdatum sowie Vertragsbeginn und –ende aller geschlossenen Verträge verarbeite werden. Die aufgeführten Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1b) Datenschutzgrundverordnung zum Zwecke der Erfüllung der Verträge gespeichert (Details siehe „https://digitalreload.com/datenschutz/“).
5.2 Auf Verlangen des Vertragspartners wird M&M ihm über seine personenbezogenen Daten Auskunft erteilen und diese berichtigen, löschen oder sperren, falls sie den datenschutz-rechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen, insbesondere unvollständig oder unrichtig sind. M&M wird diejenigen, denen ggf. Daten übermittelt wurden, hierüber informieren.
5.3 Zur Verkaufsförderung werden von manchen Anbietern der Produkte Händlersuchmaschinen (sogenannte POS-Finder) im Internet betrieben. M&M übermittelt hierzu folgende Daten des Vertragspartners: Name des Geschäfts, Adresse, Rufnummer und Öffnungszeiten. Der Vertragspartner kann dieser Datenübermittlung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder in Textform an M&M zu richten. M&M wird diejenigen, denen Daten übermittelt wurden, über einen Widerspruch informieren, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist.

### § 6 Haftung

6.1 Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit haftet M&M unbeschränkt. Gleiches gilt für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6.2 Für Vermögensschäden haftet M&M bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung bis zu einem Betrag, der dem doppelten wirtschaftlichen Wert des zwischen den Parteien geschlossenen, den Schaden begründenden Vertragsverhältnisses entspricht, höchstens jedoch 50.000 Euro je schadensverursachendes Ereignis bzw. maximal 150.000 Euro pro Jahr. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden, die auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beruhen.
6.3 Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung daneben auf den typischerweise auftretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit Schäden gegenüber M&M ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch im Hinblick auf Beauftragte oder Mitarbeiter von M&M; dies gilt jedoch nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln dieser Personen.

### § 7 Kündigungs- und Rücktrittsrecht

7.1 M&M kann, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis trotz Abmahnung nicht nachkommt, den Vertrag und auch die gesamte Geschäftsverbindung außerordentlich kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Höhe dieses Schadensersatzanspruches beträgt pauschal 15 % der vereinbarten jährlichen Grundgebühren bzw. des Kaufpreises jeweils zzgl. der ges. USt. Dem Vertragspartner bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. M&M bleibt berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen. Wurden zwischen den Parteien keine jährlichen Grundgebühren vereinbart, so gelten die in den letzten 3 (drei) Jahren durch den Vertragspartner durchschnittlich erzielten Umsätze im gemittelten Maß als Grundgebühr.
7.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird ein Insolvenzverfahren beantragt, ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
7.3 Die Rücknahme von Produkten ist ausgeschlossen. In Einzelfällen kann diese gesondert vereinbart werden. Nicht vereinbarte Retouren werden auf Kosten und Risiko des Absenders versichert zurückgesandt oder die Annahme verweigert.

### § 8 Rechnungsnachdruck

Wird eine Rechnungskopie angefordert, entstehen Gebühren: in Höhe von 2,50 € zzgl. USt. pro Rechnung.

### § 9 Fälligkeit und Zahlung

9.1 Ist zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, so hat die Zahlung durch den Kunden in Vorkasse zu erfolgen. Skonti oder sonstige Rechte auf Minderung werden nicht gewährt, es sei denn etwas anderes ist schriftlich vereinbart.
9.2 Alternativ dazu kann der Kunde der M&M ein SEPA-Basis-Mandat / SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt wie vereinbart. Die Vorabankündigung (Pre-Notification) erfolgt spätestens

5 Kalendertage vor dem Einzugsdatum durch Rechnungsstellung oder Avis. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch M&M verursacht wurde. Eine Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich anzuzeigen.
9.3 Die Bearbeitungsgebühr für Rücklastschriften beträgt 15,00 Euro zuzüglich der ges. USt. und der tatsächlichen Bankgebühren. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Bleibt der zu zahlende Betrag trotz Fälligkeit länger als 2 (zwei) Wochen offen, ist M&M berechtigt, sämtliche bestehende Vertragsverhältnisse mit dem Kunden aus wichtigem Grund zu kündigen. Im Falle der elektronischen Belieferung erfolgt bei Rücklastschrift die sofortige Sperrung des Zugangs. Die Freischaltgebühr bei Reaktivierung beträgt 25,00 Euro zzgl. der ges. USt. Auch insoweit bleibt dem Kunden der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

**§10 Erfüllungsort**

Erfüllungsort dieses Vertrages ist Merzig/Saar.

**§ 11 Gerichtsstand**

11.1 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Merzig/Saar. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
11.2 M&M steht es offen, Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend zu machen.
11.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Eine geltungserhaltende Reduktion unwirksamer Klauseln findet nicht statt.

## B Regelungen für die einzelnen Vertragstypen

### 1 Besondere Bestimmungen bezüglich Vermittlung von Verträgen

**§ 1 Rahmenvereinbarung**

1.1 M&M stellt ihre Dienstleistungen und Produkte im Rahmen des jeweiligen Vertrages mit dem Händler und betrieblich zur Verfügung stehenden Ressourcen bereit. M&M behält sich vor, die Dienstleistungen bei Bedarf oder aus wichtigem Grund anzupassen.
1.2 Der Rahmenvertrag zwischen M&M und dem Händler hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung, es sei denn die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Der Vertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Laufzeit ordentlich kündbar.
1.3 Der Vertrag verlängert sich über die Laufzeit hinaus um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zu dem vorgesehenen Ablauftermin gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

**§ 2 Vertragsschluss**

Der Vertrag kommt durch Antrag des Händlers und Annahme durch M&M zustande. Die Annahme kann stillschweigend durch Leistungserbringung, insbesondere durch die Vermittlungshandlung erfolgen.

**§ 3 Vertragspflicht von M&M**

3.1 M&M wird durch die Vermittlungsverträge bezüglich des Vertriebs von Prepaid- Guthaben verpflichtet, dem Händler entweder die von Seiten der Anbieter an M&M übergebenen Datenträger oder die von Seiten der Anbieter übergebenen Zugangsberechtigungen (Code) zu übergeben oder zu übermitteln. Die Leistungserbringung für die Prepaid-Guthaben liegt in der Verantwortung der jeweiligen Anbieter. Sie ist nicht Vertragsbestandteil zwischen M&M und dem Händler. Gewährleistungsansprüche gegenüber M&M aufgrund nicht oder nicht ordnungsgemäßer Erbringung durch die Anbieter sind auch bei fahrlässigem, nicht jedoch bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln von M&M ausgeschlossen.
3.2 Bezüglich vertraglicher Vereinbarungen über die Vermittlung von Mobiltelefonen oder anderen körperlichen Gegenständen aus dem Bereich der Kommunikation ist M&M verpflichtet, dem Händler die Kaufgegenstände zu liefern.
3.3 Die Lieferung nach 3.1. und 3.2. gilt als erfüllt, sobald die Ware ordnungsgemäß dem Frachtführer oder Kurier, wie z.B. Post, Bahn, Paketdienst oder einem Spediteur übergeben worden ist. Mit dieser Übergabe geht die Gefahr auf den Händler über. Bestellungen werden im Allgemeinen unverzüglich ausgeführt. Sofern im Einzelfall unverzügliche Lieferung der Gesamtbestellung nicht möglich ist, behält sich M&M vor, Teillieferungen zu leisten. M&M wird von der Lieferpflicht frei, wenn der Drittanbieter nicht rechtzeitig liefert. Die Verpflichtung sich bei einem Fremdlieferanten einzudecken besteht nicht. Feste Lieferzeiten sind nur dann als verbindlich anzusehen, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die Drittanbieter/Vorlieferanten (nachfolgend Drittanbieter) von M&M sind nicht deren Erfüllungsgehilfen. Verzögert sich die Absendung der Ware durch einen Umstand, den M&M nicht zu vertreten hat, oder macht M&M von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so gilt einer Lieferfrist bzw. ein Liefertermin als eingehalten, wenn M&M die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
3.4 Die Kosten der Annahme und der Versendung der Ware fallen (nach Maßgabe der Bestimmungen aus dem Rahmenvertrag) ab Versandstation dem Händler zur Last, es sei denn, im Angebot von M&M ist ausdrücklich etwas anderes angegeben. Über den Versandweg und die Versandart entscheidet M&M. Alle anfallenden Kosten für Transportversicherungen sowie andere Versicherungen werden dem Händler in Rechnung gestellt, es sei denn, im Angebot von M&M ist ausdrücklich etwas anderes angegeben. Sonstige Versicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Händlers abgeschlossen.
3.5 Bei Ware, welche nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geliefert wird, entstehen ggf. Zölle, Steuern, Gebühren oder andere Abgaben. Diese gehen zu Lasten des Empfängers.
3.6 M&M ist nicht verpflichtet, Angebote anzunehmen, wird sich aber während der Vertragslaufzeit im Rahmen der Verfügbarkeit der durch die Lieferanten von M&M zur Verfügung gestellten Produkte bemühen.

**§ 4 Vertragspflicht des Händlers**

4.1 Der Händler ist verpflichtet die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen, alle Informationen, die zur vollständigen Vertragserfüllung durch M&M notwendig sind, M&M zur Verfügung zu stellen und M&M alle Informationen, die den geschlossenen Vertrag oder die vermittelten Produkte betreffen unverzüglich M&M mitzuteilen.
4.2 Im Rahmen der dauernden Geschäftsbeziehung ist der Händler verpflichtet, M&M unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich der Inhaber, die Rechtsform oder die Stammdaten des Händlers ändert. M&M haftet für die bis zum Eingang dieser Änderungsanzeige aufgrund der unterbliebenen Informationen entstandenen Kosten nicht.

**§ 5 Vertragsabwicklung**

5.1 Rollbehälter, Paletten und sonstige Lagerhilfsmittel bleiben unveräußerliches Eigentum von M&M und sind in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Für die übergebenen Hilfsmittel wird das vereinbarte

Pfand zur Verfügung gestellt. Bei Rückgabe der Hilfsmittel erfolgt eine Gutschrift. Bei Verlust von Hilfsmitteln ist der Händler zur Zahlung des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des geleisteten Pfandes verpflichtet.
5.2 Ist eine Abbuchung der Entgelte vereinbart, stellt M&M dem Händler unmittelbar oder in der Regel mindestens zweimal wöchentlich eine Rechnung und zieht den Betrag im Wege der Abbuchung ein. M&M hat im Fall der Nichtzahlung einer fälligen Rechnung oder der Nichteinziehbarkeit des Rechnungsbetrages das Recht, weitere Leistungen an den Kunden zurückzubehalten. Die Bearbeitungsgebühr für Rücklastschriften beträgt 15,00 Euro zuzüglich der ges. USt. und der tatsächlichen Bankgebühren. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Bleibt der zu zahlende Betrag trotz Fälligkeit länger als 2 (zwei) Wochen offen, ist M&M berechtigt, sämtliche bestehende Vertragsverhältnisse mit dem Kunden aus wichtigem Grund zu kündigen. Im Falle der elektronischen Belieferung erfolgt bei Rücklastschrift die sofortige Sperrung des Zuganges. Die Freischaltgebühr bei Reaktivierung beträgt 25,00 Euro zzgl. der ges. USt. Auch insoweit bleibt dem Kunden der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
5.3 Die aktuelle Konditionenliste ist jeweils Vertragsbestandteil des abgeschlossenen Vertrages. M&M ist berechtigt, die Preise bei Vorliegen eines sachlichen Grundes anzupassen, insbesondere bei Veränderungen der Beschaffungskosten, der Kosten für Vorleistungen, bei Änderungen von Steuern, Abgaben oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Belastungen sowie bei marktgerechten Anpassungen. M&M wird dem Händler die jeweils dann gültigen Preise mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder in Textform mitteilen. Der Händler ist berechtigt, der Preisänderung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Händler nicht fristgerecht, gilt die Preisänderung als vereinbart. Widerspricht der Händler fristgerecht, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten ordentlich zu kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die bisherigen Preise fort.

**§ 6 Gewährleistung**

6.1 Der Händler genießt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen mit der Maßgabe, dass M&M die Wahl zwischen Nachlieferung und Gutschrift des gezahlten Kaufpreises hat.
6.2 Der Händler ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Äußerlich erkennbare Schäden an der Ware oder der Verpackung hat sich der Händler von dem Transportführer oder dessen Erfüllungsgehilfen auf dem Frachtbrief bestätigen zu lassen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind dem Transportführer bis zum 3. (dritten) Kalendertag nach Ablieferung der Ware schriftlich mitzuteilen.

## 2 Besondere Bestimmungen bezüglich Handel/Verkauf von Ware

**§ 1 Preise und besondere Zahlungsmodalitäten**

1.1 Alle Preise und Konditionen sind freibleibend. Für den Fall wesentlicher Änderungen der den Preis bestimmender Faktoren vor endgültiger Abwicklung der Bestellung bleibt eine Anpassung an diese Änderung vorbehalten.
1.2 Die in den Preislisten aufgeführten Preise sind Nettopreise. Maßgebend für die einzelnen Lieferungen sind die am Tag der Auftragserteilung gültigen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatz- oder Mehrwertsteuer.
1.3 Die Preise verstehen sich ab Lager, Bezahlung netto bei Lieferung, ohne Skonto oder sonstige Nachlässe, sofern nicht ausdrücklich anders auf der Rechnung vermerkt.
1.4 M&M hat im Fall der Nichtzahlung einer fälligen Rechnung oder der Nichteinziehbarkeit des Rechnungsbetrages das Recht weitere Leistungen an den Kunden zurückzubehalten.
1.5 Für das Vermittlungsgeschäft von nicht-steuerbarer Ware bzw. Agenturware gewähren wir eine Provision auf die fakturierten und bezahlten Produkte gemäß der jeweils aktuellen Konditionsliste. Für den Nennwert dieser Ware überträgt M&M dem Händler das nicht-übertragbare und jederzeit widerrufbare Recht zum Inkasso. Erfolgt der Ausgleich solcher Forderungen nicht innerhalb der gewährten Valuta, werden entsprechende Mahn- und ggf. gerichtliche Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet. M&M ist berechtigt, dies durch Dritte durchführen zu lassen.

**§ 2 Lieferzeit, Verzug und Unmöglichkeit**

2.1 Eine Haftbarkeitsmachung wegen Verzuges bei leichter Fahrlässigkeit ist seitens M&M ausgeschlossen.
2.2 Weist M&M bei einer Lieferung nach, dass trotz sorgfältiger Auswahl der Zulieferanten und trotz Abschluss der erforderlichen Verträge zu angemessenen Konditionen von den Zulieferanten nicht rechtzeitig beliefert wird, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch den Zulieferanten verursacht wurde. Im Falle der Unmöglichkeit der Belieferung ist M&M berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2.3 Die von M&M genannten Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2.4 M&M ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
2.5 Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, wie z.B.: Aufruhr, Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen bei M&M oder Lieferanten und ähnliche, von M&M nicht zu vertretende Umstände, tritt Liefer- und Leistungsverzug nicht ein.
2.6 Sofern M&M die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, ausgeschlossen.

**§ 3 Lieferung (Gefahrenübergang, Verpackung, Reklamation, Transportschäden)**

3.1 Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort geschickt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer, Versandbeauftragten oder Abholer auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn M&M die Frachtkosten trägt und/oder M&M den Versand selbst durchführt.
3.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
3.3 Beanstandungen unvollständiger oder sonst nach Art und Menge der Bestellung abweichende Lieferungen sowie erkennbare Mängel sind M&M innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Übernahme der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die Lieferungen als angenommen und ordnungsgemäß geliefert. Verzögert sich die Absendung der Ware durch einen Umstand, den M&M nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung, höchstens jedoch um 2 Wochen. Macht M&M von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, gilt eine Lieferfrist bzw. ein Liefertermin als eingehalten, wenn M&M die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
3.4 Die M&M übernimmt die Verpackungs- und Frachtkosten des Kunden nicht. Eine Lieferung erfolgt nur dann frei Haus, sofern der Bestellwert der Verkaufsware den jeweils von M&M fest gelegten Mindestwert

übersteigt. Bei Bestellungen unter diesem Mindestwert gehen die Frachtkosten zu Lasten des Kunden. Expresskosten oder auch sonstige Regelabweichende Versandleistungen unsererseits gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.
3.5 Die Lieferung der Ware erfolgt grundsätzlich durch einen von M&M zu bestimmenden Frachtführer. Selbstabholung ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen kann eine Selbstabholung in einvernehmlicher Abstimmung mit M&M erfolgen.

**3 Besondere Bestimmungen bezüglich Logistik und Spedition**
Für alle Rechtsverhältnisse aus dem Bereich der Logistik und Spedition sind zwischen den Parteien die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung vereinbart.

**4 Besondere Bestimmungen bezüglich Vermietung und Verpachtung**
**§ 1 Preise und Kosten**
1.1 Maßgebend sind die bei Beauftragung vereinbarten Preise gemäß Auftragsbestätigung der M&M.
1.2 Sämtliche Preise sind, wenn nicht anders angegeben, Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt./Umsatzsteuer.
1.3 Sind im Einzelfall keine Preise vereinbart, so gelten die Preise der bei Abschluss des Vertrages jeweils gültigen Preisliste zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer als vereinbart.
1.4 Transporte und sonstige Dienstleistungen (z.B. Be- und Entladetätigkeiten, Einrichtungsarbeiten, Auf- und Abbauten etc.) der M&M werden zusätzlich berechnet, soweit sie im Einzelfall erforderlich sind und dem Kunden vor Durchführung schriftlich oder in Textform mitgeteilt wurden.
**§ 2 Besondere Zahlungsmodalitäten**
2.1 M&M ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen oder Vorkasse oder eine Anzahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrages zu verlangen.
2.2 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Rechnungslegung und die Anforderung der Mietsicherheit mit der Auftragsbestätigung der M&M. Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig, wenn nicht ausnahmsweise andere Zahlungsziele vor Rechnungsstellung vereinbart worden sind. Die Mietsicherheit ist drei Tage vor Beginn der Auftragsdurchführung fällig.
2.3 M&M ist berechtigt, die Auftragsdurchführung solange zu verweigern, bis fällige Rechnungen und Mietsicherheiten vom Kunden vollständig gezahlt sind (Zurückbehaltungsrecht). Etwa dadurch entstehende Mehrkosten der M&M und durch die Verzögerung entstehende, sonstige Schäden und Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
2.4 Nach Auftragsdurchführung erstellt M&M die Schlussrechnung unter Einbezug ihrer Dienstleistungen, eventueller Mehrkosten und der Aufwendungen der Ersatzbeschaffung oder des Schadens-/**Wertersatzes**. M&M ist berechtigt, eine Verrechnung der Schlussrechnung mit der Mietsicherheit vorzunehmen. Die Schlussrechnung ist sofort ohne Abzug fällig.
2.5 M&M ist berechtigt, Nachforderungen zu stellen, wenn einzelne Kostenpositionen bei Erstellung der Schlussrechnung nicht bekannt waren. Nachforderungen können nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht werden.
**§ 3 Untervermietung**
3.1 Eine Untervermietung ist dem Mieter nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
3.2 Die gelieferte Sache bleibt Eigentum des Vermieters. Es ist nicht gestattet, die Sache mit Rechten Dritter zu belasten.
**§ 4 Gewährleistung und Haftung**
4.1 Der Mieter oder dessen Beauftragter bestätigt mit Empfang der Mietsache den Erhalt der Mietsache. Offensichtliche Mängel sind M&M unverzüglich nach Empfang, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Übergabe schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Nicht offensichtliche Mängel sind M&M unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.
4.2 Der Gewährleistungsanspruch gegen den Vermieter entfällt, wenn – bei offensichtlichen Mängeln nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Feststellung des Mangels dieser beim Vermieter schriftlich oder in Textform geltend gemacht wird, – die Mietsache von Dritten oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden ursächlich im Zusammenhang mit der Veränderung steht, – der Mieter die Vorschriften über die Behandlung der Mietsache nicht befolgt, – Verschleiß oder Beschädigung auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist, – der Mieter dem Vermieter nicht die angemessene Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen gewährt.
4.3 Eine über die bestehende Gewährleistung hinausgehende Haftung des Vermieters, insbesondere für Mangelfolgeschäden, wird nicht übernommen. Im Falle schuldhaft verspäteter Lieferung und Bereitstellung der Mietsache durch den Vermieter kann der Mieter nur Schadensersatz für die Ersatzbeschaffung verlangen, nicht jedoch entgangenen Gewinn. Für höhere Gewalt und solche Ereignisse, die M&M nicht zu vertreten hat und die die Leistungserbringung unmöglich oder unzumutbar erschweren, übernimmt der Vermieter keine Haftung.
**§ 5 Laufzeit**
5.1 Der Vertrag zwischen M&M und dem Mieter hat eine Laufzeit von 24 Monaten. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung, es sei denn die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Der Vertrag ist mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf der Laufzeit ordentlich kündbar.
5.2 Der Vertrag verlängert sich über die Laufzeit hinaus um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 1 Monat zu dem vorgesehenen Ablauftermin gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein solcher ist für M&M dann gegeben, wenn der Kunde mit mindestens zwei Mietzinszahlungen oder dem Umfang von zwei Mietzinszahlungen in Verzug gerät.
5.4 Wird der Vertrag von dem Kunden vorzeitig beendet oder gibt der Kunde Anlass zur Kündigung aus wichtigem Grund, so steht M&M ein pauschalisierter Schadensersatz von 15 % der bis zur regulären Beendigung der Vertragslaufzeit ausstehenden Mietzinsen zuzüglich Umsatzsteuer zu. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch M&M bleibt von dieser Regelung unberührt.
**§ 6 Rückgabe**
6.1 Bei Ablauf der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter, die Mietsache in mangelfreiem Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand bei Übergabe des Gerätes entspricht.
6.2 Der Vermieter ist verpflichtet, den Eingang des Mietgegenstandes sofort zu bestätigen.
6.3 Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe verlängert sich die Mietzeit bis zur tatsächlichen Besitz-überlassung. M&M steht für diese Zeit in jedem Falle Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu.

Stand Oktober 2026